

Geschäftsverzeichnisnr. 5473
Entscheid Nr. 110/2013 vom 31. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 51 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Februar 2012 zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches, erhoben von der Stadt Andenne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. September 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Stadt Andenne Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 51 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Februar 2012 zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 2012, zweite Ausgabe).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. RÄin G. Werquin *loco* RA J. Bourtembourg und RÄin N. Fortemps, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA F. De Preter *loco* RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Artikel 3 und 51 des Dekrets vom 9. Februar 2012 zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches.

Des Weiteren ändert Artikel 1 des Dekrets vom 9. Februar 2012 die Überschrift des Wallonischen Wohngesetzbuches ab, das seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung

« Wallonisches Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse » heißt.

B.1.2. Der angefochtene Artikel 3 ändert Artikel 1 des Wallonischen Wohngesetzbuches ab, in dem mehrere im Gesetzbuch verwendete Begriffe definiert werden. Aus der Formulierung der Klageschrift geht hervor, dass die klagenden Parteien die Nichtigerklärung dieser Bestimmung beantragen, insofern sie die Nr.2 von Artikel 1 des Wallonischen Wohngesetzbuches, in dem der Begriff « Wohnkern » definiert wird, abändert.

Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung definierte Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzbuches den Begriff « Wohnkern » als

« die Gesamtheit der Gebäude, die aufgrund eines Sektorenplanes oder eines kommunalen Raumordnungsplanes in einem Wohngebiet gelegen sind, und von der Regierung festgelegten Dichtekriterien für Wohnungen und Einwohner entsprechen ».

Seit der Abänderung durch die angefochtene Bestimmung ist unter dem in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzbuches definierten Begriff « Wohnkern » Folgendes zu verstehen:

« die Gebietsteile, die durch die Entwicklung des Lebensraums betroffen sind, und deren Umkreis von der Wallonischen Region bestimmt wird ».

B.1.3. Der angefochtene Artikel 51 des Dekrets vom 9. Februar 2012 ersetzt Artikel 79 des Gesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« § 1. Die Regierung gewährt spezifische Beihilfen oder passt die Beihilfen vorliegenden Gesetzbuches an, zugunsten:

1° der Wohnkerne im Sinne von Artikel 1, 2°;

2° der Umkreise, die in der für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltenden allgemeinen Bauordnung erwähnt sind;

3° von Gebieten, die von der Regierung bestimmt werden; es handelt sich hierbei um zwei Arten von Gebieten:

a. Gebiete mit Baudruck, die den Gemeinden entsprechen, in denen der Durchschnittspreis der gewöhnlichen Wohnhäuser den auf dem regionalen Gebiet gerechneten Durchschnittspreis gleicher Häuser um einen von der Regierung zu bestimmenden Prozentsatz überschreitet;

b. neu zu belebende Wohngebiete, die den Gemeindegebieten entsprechen, die den Kriterien für die städtischen Freizonen, so wie sie durch den Buchstaben *a)* oder den Buchstaben *b)* von Artikel 38, § 3 des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 über die

vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft bestimmt sind, oder den von der Regierung bestimmten Kriterien betreffend die Wohndichte und -qualität genügen ».

Aus der Formulierung der Klageschrift geht hervor, dass sich die Klage nur auf die Nr. 1 dieser Bestimmung bezieht, in der auf den Begriff « Wohnkern » verwiesen wird.

B.2.1. Artikel 2 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse, der in Kapitel II (« Ziele ») von Titel I des Gesetzbuches enthalten ist, bestimmt:

«Die Region und die anderen öffentlichen Behörden setzen, jede in ihrem Zuständigkeitsbereich, das Recht auf eine angemessene Wohnung als Lebensort sowie als Ort der Emanzipation und der Entfaltung der Einzelpersonen sowie der Familien in die Praxis um.

Die Region und die öffentlichen Behörden treffen ebenfalls die nützlichen Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Wohnverhältnisse, wobei nach gesunden, für alle zugänglichen und energiesparsamen Wohnungen gestrebt wird.

Ihre Aktionen zielen auf eine bessere soziale Kohäsion und soziales Gleichgewicht ab, sowohl durch die Förderung der Renovierung des Erbguts als auch durch die Vervielfältigung und die Erhöhung des Angebots an Wohnungen in den Wohnkernen ».

B.2.2. In Kapitel II von Titel II des Gesetzbuches werden Beihilfen geschaffen, die die Region natürlichen Personen gewähren kann, die insbesondere - unter bestimmten Bedingungen - Immobilien kaufen, bauen, sanieren oder umstrukturieren, um sie zu Wohnzwecken zu bestimmen. Kapitel III desselben Titels sieht regionale Beihilfen für bestimmte juristische Personen, die keine Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts sind, vor. Kapitel IV bezieht sich auf die Beihilfen für Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts. Kapitel IVbis sieht Beihilfen im Falle von Partnerschaftsvereinbarungen zwischen juristischen Person des öffentlichen Rechts und juristischen Person des privaten Rechts vor. Schließlich trägt Kapitel V, das Artikel 79 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse enthält, so wie er durch den angefochtenen Artikel 51 des Dekrets vom 9. Februar 2012 abgeändert wurde, die Überschrift « Sonderbestimmungen betreffend die Wohnkerne und bestimmte spezifische Gebiete ».

B.2.3. Das Wallonische Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse zielt unter anderem darauf ab, Artikel 23 der Verfassung auszuführen, in dem unter den durch das Gesetz, das Dekret oder die Brüsseler Ordonnanz gewährleisteten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf eine angemessene Wohnung » angeführt wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 371/1, S. 3).

Der ursprüngliche Artikel 79 des Wallonischen Wohngesetzbuches hat dem Begriff « bevorzugte Initiativgebiete » eine dekretale Grundlage verliehen. In der Begründung zu diesem Gesetzbuch wurde in diesem Zusammenhang Folgendes erwähnt:

« Die Philosophie der bevorzugten Initiativgebiete besteht *de facto* darin, auf streng objektiven Grundlagen geografische Gebiete zu identifizieren, innerhalb deren

- entweder jeweils eine allgemeine Politik hervorzuheben ist,

- oder jeweils eine spezifische Politik zu führen ist, allerdings nur innerhalb der von der Regierung festgelegten Grenzen. Es wäre ja nicht denkbar, dass eine Politik, die spezifische Beihilfen fördert, zuungunsten der Politik im Bereich der aufgrund der Kapitel II, III und IV gewährten Beihilfen zur Anwendung gebracht wird.

Die Anpassung der Beihilfen betrifft sowohl deren Erhöhung als auch deren Kumulierung » (ebenda, SS. 18-19).

B.2.4. Während der Vorarbeiten zu dem Entwurf, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, wurde ebenfalls präzisiert, dass die in Artikel 79 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse erwähnten spezifischen Beihilfen einen Mechanismus der « positiven Diskriminierung » darstellen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, Nr. 517/12, S. 81).

B.2.5. Das angefochtene Dekret fügt sich in den Rahmen der regionalen Politik bezüglich des Wohnungswesens ein, die darauf abzielt, den Zugang zu einer angemessenen, erschwinglichen und nachhaltigen Wohnung zu gewährleisten. Es enthält mehrere Bestimmungen, die die Verwirklichung dieses Ziels bezwecken. Hinsichtlich des in der Klage beanstandeten Begriffs « Wohnkern » wird in der « Erklärung zur wallonischen Regionalpolitik » vom 16. Juli 2009 angegeben, dass « die Politik in Sachen Wohnungswesen der sparsamen Raumnutzung und dem Willen, die bestehenden städtischen und ländlichen Wohnkerne zu konzentrieren, den Vorrang geben soll » und dass « die Regierung die erforderlichen Verordnungsmaßnahmen treffen wird, um im Einklang mit der Politik in Sachen Raumordnung die Wohnkerne zu definieren und systematisch erhöhte behördliche Beihilfen darauf abzustimmen ». Zu diesem Zweck hat die Regierung sich dazu verpflichtet, « die Wohnkerne aufgrund objektiver und qualitativer Kriterien abzugrenzen, indem die Konzepte des [Entwicklungsplans des regionalen Raums] zugrunde gelegt und der Zusammenhang mit den bestehenden Instrumenten der jeweiligen gebietsbezogenen Politik und die Stärkung der Politik im Bereich der Stadterneuerung und der städtischen Aufwertung gewährleistet werden » (Erklärung zur wallonischen Regionalpolitik, *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, Sondersitzungsperiode 2009, Nr. 8/1, S. 59).

In Bezug auf die Klagegründe

B.3. Der Begriff « Wohnkern » trägt zur Konkretisierung des durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf eine angemessene Wohnung in der Wallonischen Region bei, da ein Teil der Beihilfen, die von der Region zur Gewährleistung dieses Rechts gewährt werden, kraft Artikel 79 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse den Wohnungen oder Wohnprojekten zugewiesen wird, die in den der Definition dieses Begriffs entsprechenden geografischen Gebieten gelegen sind.

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber bei der Einführung des Begriffs « Wohnkern » Artikel 23 der Verfassung beachten muss.

B.4. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung erlegt den zuständigen Gesetzgebern die Verpflichtung auf, das Recht auf eine angemessene Wohnung zu gewährleisten, und versetzt sie in die Lage, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen. Dieser Artikel verbietet es nicht, einer Regierung Ermächtigungen zu erteilen, sofern diese Ermächtigungen sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, deren « Gegenstand » vom zuständigen Gesetzgeber angegeben worden ist.

B.5. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber die Wallonische Regierung dazu ermächtigt, den Begriff « Wohnkern » näher zu bestimmen. Demzufolge hat er den « Gegenstand » der Ermächtigung angegeben.

B.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.7. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Die klagende Partei scheint davon auszugehen, dass diese Bestimmung ein allgemeines Legalitätsprinzip enthalten würde, das den Regionalgesetzgebern die Verpflichtung auferlegen würde, die den Regionen zugewiesenen Angelegenheiten selbst zu regeln, und es ihnen verbieten würde, diese Angelegenheiten an die entsprechenden ausführenden Gewalten zu delegieren.

B.8. Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 regelt das Dekret die in den Artikeln 4 bis 9 erwähnten Angelegenheiten, unbeschadet der Befugnisse, die die Verfassung dem Gesetz

nach Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorbehalten hat.

[...] ».

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei zu behaupten scheint, hat diese Bestimmung weder zu Zweck, noch zur Folge, es dem Dekretgeber generell zu verbieten, die ausführende Gewalt dazu zu ermächtigen, in den von ihm festgelegten Angelegenheiten Bestimmungen anzunehmen.

Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stehen.

B.10. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels